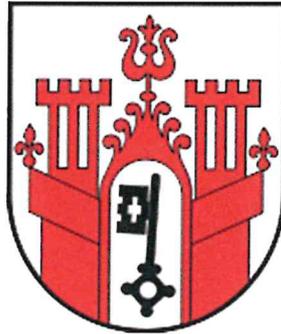


42. Änderung des Flächennutzungsplans
Reduzierung der „Wohnbauflächen“-Reserven im Stadtgebiet durch Umplanung von 17 Teilflächen
in die Freiraum-Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ und / oder „Wald“



Stadt Schmalleberg

42. Änderung des Flächennutzungsplans
Reduzierung der „Wohnbauflächen“-Reserven im Stadtgebiet
durch Umplanung von 17 Teilflächen in die Freiraum-
Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ und / oder „Wald“

Zusammenfassende Erklärung

42. Änderung des Flächennutzungsplans Reduzierung der „Wohnbauflächen“-Reserven im Stadtgebiet durch Umplanung von 17 Teilflächen in die Freiraum-Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ und / oder „Wald“

Der aktuelle Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Schmallenberg trat am 31.07.2001 in Kraft. Seit etwa 2007 wird für das Stadtgebiet Schmallenberg durch die Bezirksregierung Arnsberg (BRA) das sogenannte „Siedlungsflächenmonitoring“ (SFM) betrieben, welches gem. Landesplanungsgesetz NRW eine Pflichtaufgabe der Regionalplanung darstellt. Das „SFM“ steht für die Erfassung und regelmäßige Fortschreibung der planerisch verfügbaren kommunalen Bauflächenreserven, die für Wohn-, Misch- oder Gewerbebezüge genutzt werden können. Erhebungsbasis ist der Flächennutzungsplan mit den darin dargestellten Bauflächen.

Als Reserveflächen erfasst werden -vereinfacht- alle dargestellten und noch unbebauten Bauflächen ab 0,2 ha Größe. Die jeweilige Lage der Fläche in einem unbeplanten Innenbereich, in einem Bebauungsplangebiet oder im Außenbereich ist dabei unerheblich.

Kombiniert bzw. verschnitten mit periodisch aktualisierten Berechnungsmodellen zur Bevölkerungsentwicklung und daraus abzuleitenden örtlichen Bedarfsansprüchen an Baulandreserven dient das Ergebnis im Falle von kommunalen Absichten zu Bauflächenneudarstellungen der Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde als eine Beurteilungsgrundlage für das Kriterium „bedarfsgerecht“ und damit für den Anspruch der letztlich kommunal zu gewährleisten „nachhaltigen Siedlungsentwicklung“.

Im Hinblick auf die Wohnbauflächensituation im Stadtgebiet von Schmallenberg ergibt sich aktuell ein darstellungsmäßiger Überhang von ca. 60 ha.

Im Sinne einer bedarfsgerechten Darstellung von Reservebauflächen ist es nach den Direktiven der Bezirksregierung damit unumgänglich, den vg. Überhang deutlich zu reduzieren und auf Ebene des Flächennutzungsplans in eine Freiflächendarstellung („Fläche für die Landwirtschaft“ oder „Wald“) zu überführen, um dem Gebot einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung weiter genügen zu können.

Vor diesem Hintergrund hat Rat der Stadt Schmallenberg am 23.06.2022 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Rahmen des zusammenfassenden 42. Änderungsverfahrens, welches sich aus 17 Änderungsteilflächen mit einem Gesamtumfang von 24 ha zusammensetzt, entsprechend zu ändern.

Die Auswahl der betreffenden Flächen orientierte sich im Wesentlichen an bedarfs- und eigentumsrechtlichen Verfügbarkeitsaspekten, wobei in erster Linie naheliegenderweise die flächenmäßig größeren Reserven in den Blick zu nehmen waren.

Da die beabsichtigte Rücknahme sich zwangsläufig auf die im Rahmen des SFM festgestellten, bestehenden Reservebauflächen beschränken musste, entfiel hier insofern auch die Suche nach Alternativflächen, wollte man das Verfahren durch die Blicknahme auf „unzählige“ kleinere Reserveflächen noch weiter aufblähen.

Im Rahmen der landesplanerischen Vorabstimmung des Gesamtplanungsvorhabens wurde von Seiten der Bezirksregierung darauf hingewiesen, dass auch für die Rücknahme von gegenwärtigen Bauflächenreserven nach der Systematik der Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) -analog zu deren vormaliger Ausweisung/ Darstellung- das 2stufige Regelverfahren mit mind. zweimaliger Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der möglicherweise betroffenen Fachbehörden bzw. sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) anzuwenden sei.

42. Änderung des Flächennutzungsplans
Reduzierung der „Wohnbauflächen“-Reserven im Stadtgebiet durch Umplanung von 17 Teilflächen
in die Freiraum-Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ und / oder „Wald“

Im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Umweltbelange und Schutzgüter käme ferner vor diesem Hintergrund auch keine abstrahierende Betrachtungsweise in Frage; den einschlägigen Vorgaben gem. BauGB sei zu entsprechen.

Auf die angemessene Berücksichtigung von Umweltbelangen -im Detail dokumentiert im Umweltbericht zur 42. FNP-Änderung (siehe Anlage zur Begründung)- entfiel somit auch bei dieser lediglichen Bauflächenrücknahme ein Großteil des planerischen Aufwandes.

Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen waren nach der Gesetzesvorgabe zu prüfen und in einem Umweltbericht zu dokumentieren.

Dessen Erarbeitung beschränkte sich dabei nicht auf eine einmalige Ausarbeitung und Festschreibung durch die plangebende Kommune. Vielmehr war in Abhängigkeit von im Verfahren gewonnen Erkenntnissen eine mehrfache Anpassung der Planungsunterlagen und damit auch des Umweltberichtes erforderlich.

Im ersten Schritt waren zudem insbesondere die Behörden und sonstigen TöB explizit zur Äußerung hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.

In einer Bestandsermittlung wurden im Zuge der Umweltprüfung für die potentiell betroffenen Schutzgüter die Aspekte der bestehenden Umweltsituation im Plangebiet gutachterlich ermittelt und bewertet. Dazu sind eine Ortsbegehung durchgeführt und einschlägige Datenbanken und Literaturstellen ausgewertet worden.

Die Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten wurde allerdings nicht in einer separierten Artenschutzprüfung betrachtet, sondern angesichts der ausschließlichen Rücknahme von Flächen ohne tatsächlichen, örtlich unmittelbar wirksamen Eingriff im Umweltbericht angesprochen.

Anhand der ermittelten Bestandssituation im Untersuchungsgebiet war es möglich, die Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, zu prognostizieren und den Umfang und die Erforderlichkeit dieser Wirkung abzuschätzen.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB waren im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

42. Änderung des Flächennutzungsplans
Reduzierung der „Wohnbauflächen“-Reserven im Stadtgebiet durch Umplanung von 17 Teilflächen
in die Freiraum-Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ und / oder „Wald“

Zusammenfassend kommt die Umweltprüfung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg zu folgenden Ergebnissen (auszugsweise):

Durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg werden für die 17 Teilbereiche keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen. Für die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg ist eine Überwachung nicht relevant.

Mit der Rücknahme von Bauflächen auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird kein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst. Die Änderung von „Wohnbaufläche“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“ führt dazu, dass die aktuellen Lebensraumsituationen im Bereich dieser Flächen langfristig erhalten bleiben können. Eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.“

Aus der Planungsmaßnahme leiten sich keine unmittelbaren Eingriffe in Natur und Landschaft ab, die Ausgleichserheblichkeit entfalten und eine Biotopwertverbesserung erfordern würden.

Damit ist auch eine Festlegung geeigneter Kompensationsmaßnahmen obsolet.

Zusammenfassend und durch Beschluss der Stadtvertretung vom 27.06.2024 so verabschiedet, bleibt festzustellen, dass nach Lage der Dinge keine nachteiligen Umweltauswirkungen verursacht bzw. verbleiben werden.

In den beiden durchgeführten Beteiligungsverfahren zum Planverfahren standen sowohl der Öffentlichkeit als auch den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange der Umweltbericht in der Fassung des zum jeweiligen Zeitpunkt gegebenen Kenntnisstandes zur Einsichtnahme und zur Vorbringung von Ergänzungs- oder Änderungsanregungen offen.

Ferner wurden speziell im Rahmen der 2. Beteiligung, der sogen. „Offenlage“ / „Öffentlichen Auslegung“ oder „Veröffentlichung“ (im Internet), der Öffentlichkeit und den sonstigen Behörden / TöB alle bis dahin eingegangenen Stellungnahmen zur Einsicht gegeben, die in irgendeiner Form in einem Bezug zu Umweltaspekten standen oder mutmaßlich stehen konnten.

Sowohl die im Nachgang zu jeder Beteiligungsphase verwaltungsseitig für die anschließende politische Beratung und Entscheidung erstellten Abwägungs- und Beschlussvorlagen (siehe auch Ratsinformationssystem der Stadt Schmallenberg) als auch die vg. Beratungen selbst waren durchgehend öffentlich und somit für jedermann transparent angelegt.

Schmallenberg, den 28.06.2024


König
Bürgermeister